



Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen



Erläuterungen zu den Spalten der Tabelle

Aus der **Betriebssicherheitsverordnung, den Unfallverhütungsvorschriften und weiteren Rechtsvorschriften ergeben sich zahlreiche Prüfpflichten für Anlagen, Einrichtungen und Arbeitsmittel in Schulen. Die folgende Zusammenstellung soll – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – als Arbeitshilfe dienen.**

1. Prüfkriterium

Angegeben ist die zu prüfende Anlage oder Einrichtung und der Prüfumfang.

2. Vor Inbetriebnahme

Für einen Teil der Anlagen und Einrichtungen ist eine Prüfung vor Inbetriebnahme zwingend vorgeschrieben.

In der Übersicht nicht aufgeführt sind die Prüfpflichten nach außerordentlichen Ereignissen. In der Regel müssen prüfpflichtige Anlagen, an denen umfangreichere Wartungs- oder Reparaturarbeiten vorgenommen wurden genauso geprüft werden, als würden sie erstmals in Betrieb genommen werden. Das gleiche gilt nach „außergewöhnlichen Ereignissen“, z. B. Betriebsstörungen.

3. Frist

Angegeben ist das Prüfintervall in Jahren (1 = jährlich). RW=Richtwert.

Bei einem Teil der Prüfungen sind fest Prüfintervalle vorgeschrieben. Bei den Prüfungen nach BetrSichV muss der Arbeitgeber die Prüfintervalle im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG bzw. im Rahmen der sicherheitstechnischen Bewertung nach BetrSichV auf Grundlage der Herstellerangaben, den technischen Regeln und nach dem Stand der Technik festlegen.

Für einige Arbeitsmittel sind Höchstfristen zu beachten.

4. Prüfer

In den Rechtsgrundlagen finden sich häufig Hinweise auf die erforderliche Qualifikation zur Durchführung der Prüfung. Grundsätzlich dürfen nur geeignete und zuverlässige Personen eingesetzt werden.

Es werden folgende Qualifikationen unterschieden:

Zugelassene Überwachungsstellen /Sachverständiger (Zugel. Überwst. // SV)

Überwachungsstellen werden von der zuständigen Landesbehörde als Prüfstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich zugelassen. Bisherige Sachverständige bleiben noch im Rahmen der Übergangsbestimmungen tätig.

Ab 2008 werden überwachungsbedürftige Anlagen ausschließlich durch zugelassene Überwachungsstellen geprüft.

Befähigte Person nach Betriebssicherheitsverordnung (BefPers. BetrSichV) / Sachkundiger (SK)

Wer Befähigte Person ist, regelt die Technische Regel für Betriebssicherheit 1203 (TRBS). Grundsätzlich muss der Unternehmer die Prüfungen durch hierfür befähigte Personen durchführen lassen. Eine Person gilt als befähigt, wenn sie durch ihre Berufsausbildung, Berufserfahrung und derzeitige berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Überprüfung und Erprobung der jeweiligen Arbeitsmittel verfügt.

Befähigte Personen müssen sich im Hinblick auf ihre Prüfaufgabe – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Arbeitgeber – angemessen weiterbilden.

Unterwiesene Personen / geeignete Person

Dies sind Personen, die nach § 9 BetrSichV unterrichtet und unterwiesen wurden. Sie müssen angemessen informiert sein über die sie betreffenden Gefahren, die sich aus den in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung vorhandenen Arbeitsmitteln ergeben, auch wenn sie diese Arbeitsmittel nicht selbst benutzen. Außerdem müssen ihnen – soweit erforderlich – Betriebsanweisungen für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel in für sie verständlicher Form und Sprache zur Verfügung stehen. Die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten.

Elektrofachkräfte (EFK)

Als Elektrofachkraft im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften gilt, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.

Die fachliche Qualifikation als Elektrofachkraft wird im Regelfall durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung, z. B. als Elektroingenieur, Elektrotechniker, Elektromeister, Elektrogeselle nachgewiesen. Sie kann auch durch eine mehrjährige Tätigkeit mit Ausbildung in Theorie und Praxis nach Überprüfung durch eine Elektrofachkraft nachgewiesen werden. Der Nachweis ist zu dokumentieren.

Elektrotechnisch unterwiesene Person (EUP)

Eine elektrotechnisch unterwiesene Person (EUP) ist eine Person, die „durch eine Elektrofachkraft (s.o.) über die ihr übertragenen Aufgaben und möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angelernt sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen belehrt wurde“ (DIN VDE 0105-100). Die EUP muss von der Elektrofachkraft „beaufsichtigt“ werden.

5. Dokumentation

Die Prüfergebnisse der meisten Überprüfungen müssen dokumentiert werden. Alle übrigen Prüfungen sollten zu Beweis Zwecken dennoch immer dokumentiert werden.

Eine Dokumentation kann in unterschiedlicher Form erfolgen, z. B. durch Prüfplakette, Prüfbericht, Prüfbuch oder Checkliste.

Durch geeignete Maßnahmen sollte sichergestellt werden, dass bei den wiederkehrenden Prüfungen keine Anlagen, Einrichtungen bzw. Arbeitsmittel vergessen werden (z. B. Prüfplaketten, Verzeichnisse prüfbedürftiger Einrichtungen).

Die Prüfergebnisse sollten der Schulleitung vorliegen. Das macht insbesondere dann Sinn, wenn ein Unfallversicherungsträger spätestens bei Besichtigungen im Rahmen seiner Überwachungspflicht oder Unfalluntersuchungen nach Prüfprotokollen fragt.

Zuständigkeit

Der Schulträger hat in der Regel in Absprache mit der Schulleitung die Prüfungen zu veranlassen. Beim Schulträger selber sind häufig unterschiedliche Fachbereiche für die unterschiedlichen Prüfungen zuständig.

Mit Erlass vom 3.6.2004 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit der Landesbediensteten in Schulen und Studienseminaren (Arbeitsschutz in Schulen)“ wurde den Dienststellenleitungen im Schulbereich (Schulen und Studienseminaren) die Verantwortung als Betriebsleiter im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes (§ 13 Abs. 1, Ziffer 4 ArbSchG) übertragen. Somit obliegt es den Leiterinnen und Leitern der Dienststellen im Schulbereich, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse für die ordnungsgemäße Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen zu sorgen.

6. Funktionskontrolle

Zusätzlich zu den regelmäßigen Prüfungen sind immer Funktionskontrollen erforderlich. Diese könne z. B. durch Hausmeister, Lehrkräfte oder die Benutzer der Anlagen und Einrichtungen erfolgen.

7. Rechtsgrundlage

Hier wird die Rechtsgrundlage für die Prüfpflicht genannt. Diese können sich z. B. aus der Betriebssicherheitsverordnung, den Unfallverhütungsvorschriften oder weiteren Rechtsvorschriften ergeben.

Bei Fragen unterstützt Sie ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit:

Redaktion: Gerhard Beer, arbeitsschutz@Gerhard-Beer.de

Fachkraft für Arbeitssicherheit für den Bereich öffentlicher Schulen, Landesschulbehörde Standort Braunschweig

Sachstand: 28.01.2008 - Version 1.00

Trotz sorgfältiger Recherche übernimmt der Autor keine Haftung für den Inhalt insbesondere im Hinblick auf Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen. Das Geltendmachen von Ansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

Nr.	Prüfkriterium	Vor Inbe trn.	Frist	Prüfer	Dokumen tation	Zuständig keit	Funktions kontrolle	Rechtsgrundlage
Arbeitsmittel								
1	Arbeitsmittel Prüfung auf offensichtliche Mängel	ja	--	geeignete Person	Nach BetrSichV nicht vorgeschr. aber sinnvoll		arbeitstäglische Sichtprüfung durch Benutzer vor Einsatz	BetrSichV ArbSchG
2	Arbeitsmittel, regelmäßige Prüfung Arbeitsmittel, die Schäden verursachenden Einflüssen unterliegen, die zu gefährlichen Situationen führen können	ja	HSt. bzw. GefB.	BefPers. BetrSichV	Aufzeichnungspflicht n. § 11 BetrSichV		--	§ 10 BetrSichV
3	Arbeitsmittel, außerordentliche Prüfung Sicht- oder Funktionsprüfung - Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt - nach außergewöhnlichen Ereignissen - nach Instandsetzungsarbeiten	ja	--	BefPers. BetrSichV	Aufzeichnungspflicht n. § 11 BetrSichV		--	§ 10 BetrSichV
4	Leitern und Tritte Sicherheit	ja	1	BefPers. BetrSichV	Plakette an Leiter/Tritt Prüfprotokoll		Sichtprüfung durch Benutzer vor jeder Benutzung	§ 10 BetrSichV GUV-V D36
5	Schultafeln Sicherer Zustand und Befestigung	--	1	SK	Plakette Bericht		Sichtprüfung durch Lehrkraft	GUV-SI 8016
Haustechnik								
6	Lüftungstechnische Anlagen	ja	3	SV	Bericht		Hausmeister, ordnungsgemäßer Betrieb	§ 4(3) ArbStättV Nds. SchulbauR VDI 2079/VDI 6022 DIN EN 12599
7	Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore Zustand und Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen	ja	1	SK	Plakette Prüfbuch		Hausmeister, regelm.	ASR 11/1-5 GUV- R 1/494

Checkliste: Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen

Nr.	Prüfkriterium	Vor Inbe trn.	Frist	Prüfer	Dokumen- tation	Zuständig- keit	Funktions- kontrolle	Rechtsgrundlage
8	Aufzuganlagen Betriebssicherheit und Funktion -soweit nicht ausschließlich z. Güterbeförderung	ja	2	zugel. Überwst.	Plakette im Aufzug Bericht		Hausmeister, ordnungsgemäßer Betrieb	§ 15 BetrSichV RL 95/16/EG TRA 200
Elektrik und Beleuchtung								
9	Beleuchtungsanlagen Einhaltung der Anforderungen und der lichttechnischen Werte	ja	3	SK	Bericht		Hausmeister, regelm.	GUV-R 131
10	Ortsfeste elektrische Anlagen auf ordnungsgemäßen Zustand	ja	4 RW	Elektro- fachkraft	Plakette in Unter- verteilung, Prüfprotokoll		Sichtprüfung auf Beschädigungen durch Benutzer/Hausmeister, regelm.	GUV-V A3 DIN VDE 0105-100
11	Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel auf ordnungsgemäßen Zustand z. B. Kaffeemaschinen, Handbohrmaschinen, LötKolben, Werken, Hauswirtschaft, Medien, textiles Gestalten, Technikunterricht, naturwissenschaftlicher Unterricht	ja	1 RW	Elektro- fachkraft oder EUP	Plakette am Gerät, Bericht		Sichtprüfung auf Beschädigungen durch Benutzer vor Inbetriebnahme	GUV-V A3 GUV-I 8524 DIN VDE 702
12	Fehlerstrom-, Differenzstrom- und Fehlervolt-Schutzschalter - in stationären Anlagen auf einwandfreie Funktion - Prüftaste	--	4	Elektro- fachkraft	Prüfprotokoll		Hausmeister/Benutzer alle 6 Monate Checkheft	GUV-V A3 DIN VDE 0100 Teil 200 Abschnitte 2.7.6 und 2.7.7
13	Not-Aus-Schalter/Notschalter Funktionsfähigkeit	--	4	Elektro- fachkraft	Prüfprotokoll		Hausmeister/Benutzer alle 6 Monate Checkheft	§4 (3) ArbStättV GUV-SI 8070 (RiSU)
Gasanlagen								
14	Gasanlagen, ortsfest Betriebssicherheit der Anlage, ordnungsgemäße Beschaffenheit, Funktion, Aufstellung		12 GefB.	SK	Bericht		Benutzer, regelm.	keine Regelung!

Checkliste: Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen

Nr.	Prüfkriterium	Vor Inbe trn.	Frist	Prüfer	Dokumen tation	Zuständig keit	Funktions kontrolle	Rechtsgrundlage
15	Flüssiggasanlagen, ortsfest Prüfung der zusammengebauten Anlage auf ordnungsgemäße Installation, Aufstellung und Dichtheit. Zusätzlich nach Instandsetzungsarbeiten, nach Veränderungen oder nach Betriebsunterbrechungen von mehr als 1 Jahr	ja	4	SK	Plakette an der Gasanlage, Prüfprotokoll		Sichtprüfung durch Benutzer	§§ 12-23 BetrSichV § 33 GUV-V D34
Sicherheitstechnik								
16	Notbeleuchtung/Sicherheitsbeleuchtung Überprüfung der Funktionsfähigkeit	--	3 1	SV SK	Bericht		Hausmeister, regelm.	§4 (3) ArbStättV ASR 7/4 Nr. 5 GUV-R 131/BGR131
17	Sicherheitsleitsysteme Überprüfung der Funktionsfähigkeit	ja	2	SK	Bericht		Hausmeister, regelm.	§ 4(3) ArbStättV GUV-R 131/BGR131
18	Brandtechnische Anlagen Lüftungsanlagen, Rauchabzugsanlagen Feuerlöschanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Sicherheitsbeleuchtung.	ja	3	SV	Bericht		Hausmeister, regelm.	Nr. 14 Nds. SchulbauR § 4 (3) ArbStättV
19	Brandschutztüren, Feuerschutztüren, Rauchschutztüren – Verriegelungen, Feststellanlagen, Dichtungen. Überprüfung auf Wirksamkeit und Funktion	--	1	SK	Plakette an der Tür Bericht		Hausmeister, regelm.	§4 (3) ArbStättV
20	Panikschlösser, Panikriegel Überprüfung der Funktionsfähigkeit	--	1	SK Hausmeister	Bericht an SL/FD 66.3		Hausmeister, regelm.	§4 (3) ArbStättV
21	Feuerlöscheinrichtungen Wand- und Überflurhydranten, Rauch-Wärme-Abzugsanlagen (RWA)	--	1	SK	Plakette am Gerät Bericht		Hausmeister, regelm.	§4 (3) ArbStättV DIN 14461 DIN 14818 DIN 18232
22	Feuerlöscher Überprüfung der Funktionsfähigkeit	--	2	SK	Plakette am Gerät		Hausmeister, regelm.	§4 (3) ArbStättV DIN 14406-4 ASR 13/1.2

Checkliste: Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen

Nr.	Prüfkriterium	Vor Inbe trn.	Frist	Prüfer	Dokumen tation	Zuständig keit	Funktions kontrolle	Rechtsgrundlage
23	Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung Prüfung auf bestimmungsgemäßen Einsatz und ordnungsgemäßen Zustand	--	4 2	im Rahmen der Brandschau Beauftragter der SL / Hausmeister	Bericht		Hausmeister, regelm.	§4 (3) ArbStättV § 20 GUV-V A 8
24	Verbandschränke Prüfung auf Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit des Inhalts	--	1	Beauftragter der SL	Checkliste im Schrank		Raumverantwortliche, regelmäßig, mind. monatlich	§4 (5) ArbStättV GUV-V A1 GUV-SI 8065
25	Hauptamtliche Brandschau Brandsicherheit	--	5	BF o. BSP	Bericht			§ 23 NBrandSchG
Sport und Spiel								
26	Sportgeräte und Einrichtungen für den Schulsport Sicht- und Funktionsprüfung	--	1	SK	Bericht		Sichtprüfung durch Lehrkraft vor Benutzung	§ 17 GUV-V S 1 GUV-SI 8044 GUV-SI 8035
27	Trennvorhänge in Sporthallen Prüfung nach der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers	--	1	SK	Plakette Bericht		Hausmeister, regelm.	§ 17 GUV-V S 1 GUV-SI 8044 DIN 18032 Teil 4
28	Kinderspielgeräte Verschleiß, Verrottung	--	1	SK	Bericht		Funktionskontrolle alle 1-3 Monate (Hausm.) + Sichtkontrolle durch Lehrkräfte tägl-wöchentl.	GUV-SI 8017 DIN 1176 Teil 7 DIN EN 1177
Naturwissenschaften								
29	Augenduschen, Notduschen Sicht- und Funktionsprüfung	ja	--	--	--		Lehrkraft, jeden Monat (Checkheft)	§4 (3) ArbStättV TRGS 526
30	Chemikalienschränke Überprüfung der Lüftungsfunktion	--	1	SK	Plakette am Schrank Bericht		Lehrkraft, regelm.	§4 (3) ArbStättV
31	Sicherheitsschränke zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten Funktionsprüfung, Türschließung, Lüftungsfunktion, Dichtungssystem	--	1	SK	Plakette am Schrank Bericht		Lehrkraft, regelm.	§4 (3) ArbStättV DIN EN 14470-1
32	Druckgasflaschenschrank Funktionsfähigkeit	--	1	SK	Plakette am Schrank Bericht		Lehrkraft, regelm.	§4 (3) ArbStättV DIN 12 925-2 DIN EN 14470-2

Checkliste: Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen

Nr.	Prüfkriterium	Vor Inbe trn.	Frist	Prüfer	Dokumen- tation	Zuständig- keit	Funktions- kontrolle	Rechtsgrundlage
33	Druckgasflaschen Je nach Gasart alle 10 bzw. 2 Jahre (Weiterbetrieb zur Entleerung nach Gefährdungsbeurteilung möglich)	--	10/2	SK beim Abfüller	Datums- prägung am Flaschenhals		Lehrkraft, regelm.	§4 (3) ArbStättV
34	Laborabzüge (Naturwissenschaftliche Räume), a) Lüftungstechnischen Funktion b) Prüfung auf Beschädigungen, Frontschieber	ja	1	Bef.Person BetrSichV	Plakette am Abzug Bericht		Lehrkraft, regelm.	§ 10 BetrSichV DIN 12924 DIN EN 14175-4
35	Autoklaven Sicht- und Funktionsprüfung	ja	Hst.	Bef.Person BetrSichV	Bericht		Sichtprüfung durch Benutzer	§§ 12 u.15 BetrSichV RL 97/23/EG Druckgeräte-RL
36	Zentrifugen - ordnungsgemäße Aufstellung, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft durch Sachkundigen Ausgenommen von der Prüfpflicht sind: Laborzentrifugen bis 10000 Nm und max. 500 W Nennleistung, wenn keine explosionsgefährl. o. entzündlichen Stoffe zentrifugiert werden.	ja	1 3	SK SK in zerlegtem Zustand	Prüfbuch		Sichtprüfung durch Benutzer	§ 10 BetrSichV GUV-R 500 EN 12547, DIN 24405
Holzwerkstätten								
37	Absaugeinrichtungen für Holzstaub, ortsfest	--	2	SK	Plakette am Hauptschalter Bericht		1x monatlich auf Wirksamkeit	§ 4(3) ArbStättV GefStoffV TRGS 553
Lehrküchen								
38	Abluftanlagen in Küchen (Großküchen) Kontrolle und Reinigung von Dunstabzugsanlagen	--	1	SK	Prüfbuch		mind. alle 14 Tage durch Benutzer, Dokumentation im Prüfbuch	Nr. 3.2.6.5 GUV-R 111
39	Nahrungsmittelmanipulationen Überprüfung der Schutzeinrichtungen, Verriegelungen und Kopplungen	--	1	SK	Plakette am Gerät Prüfbesch.		Arbeitstägl. Prüfung der Schutzeinrichtung durch den Benutzer	Nr. 3.1.5.19 u. Nr. 3.1.6.4 GUV-R 111
Pflege und Therapiegeräte								
40	Medizinprodukte Aktive Medizinprodukte wie z. B. Lifter o. Pflegebetten die mit Strom, Gas, Vakuum, Druckluft usw. betrieben werden, z. B. in Förderschulen	ja	Hst.	SK	Plakette am Arbeitsmittel Bericht		Prüfung nach Herstellerangaben, mind. Sichtprüfung durch Benutzer	§ 6 MPBetreibV DIN VDE 0751-1

Checkliste: Prüfpflichtige Anlagen und Einrichtungen in Schulen

Nr.	Prüfkriterium	Vor Inbe trn.	Frist	Prüfer	Dokumen- tation	Zuständig- keit	Funktions- kontrolle	Rechtsgrundlage
Veranstaltungen								
41	Bühnen und Versammlungsstätten Überprüfung der sicherheits- und maschinentechnischen Einrichtungen	Ja	4 1	SV SK	Prüfbuch		Bei Proben und Aufführungen: Fachkraft für Veranstaltungstechnik o. sachkundige Aufsicht	§§ 33-35 GUV-V C 1 GUV-G 912 NVStättVO
42	Versammlungsstätten Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften und bauaufsichtlichen Anforderungen	--	3	SV	Bericht			§ 47(1) NVStättVO
Ergänzungen								

Ergänzungen bei Feststellung weiterer möglicher Gefährdungen vornehmen!

Rechtsquellen- und Abkürzungsverzeichnis

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
ASR	Arbeitsstätten-Richtlinien
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) → s. auch TRBS
BF	Beurfsfeuerwehr (Vorbeugender Brandschutz)
BSP	Brandschutzprüfer
DIN	Normen des Deutschen Instituts für Normung
EFK	Elektrofachkraft
EUP	Elektrotechnisch unterwiesene Person
GefB	Gefährdungsbeurteilung
GUV	Gemeinde Unfall Versicherungsverband
GUV-G 912	Grundsätze für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung
GUV-I 8524	Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel
GUV-R 111	GUV Regel Arbeiten in Küchenbetrieben
GUV-R 131	GUV Regel Arbeitsplätze mit künstlicher Beleuchtung und für Sicherheitssysteme (z. Zt. in Überarbeitung)
GUV-SI 8016	Sichere Schultafeln
GUV-SI 8017	Außenspielflächen und Spielplatzgeräte
GUV-SI 8044	Sportstätten und Sportgeräte
GUV-SI 8065	Erste Hilfe in Schulen
GUV-V A1	UVV Grundsätze der Prävention
GUV-V A3	UVV Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
GUV-V C1	UVV Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung
GUV-V D34	UVV Verwendung von Flüssiggas
GVU-R 1/494	Richtlinien für kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore
Hst.	Hersteller / Herstellerangaben
MPBetrV	Medizinproduktebetreiber-Verordnung
NBauO	Niedersächsische Bauordnung
NBrandSchG	Niedersächsisches Brandschutzgesetz i.d.F. vom 16.09.2004
NVStättVO	Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung*
RW	Richtwert
SchulbauR	Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulbauR) <i>Erl. d. MFAS v. 11.8.2000</i>

SK	sachkundige Person
SL	Schulleiter
SV	Sachverständiger
TRA	Technische Regeln Aufzugsanlagen
TRBS	Technische Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VDE	Richtlinien des Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
Zugel. Überwst.	Zugelassene Überwachungsstelle nach BetrSichV bzw. GPSG